

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 88.

Dresden, am 9. März.

1837.

Zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 21. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Vorbericht der 2. Deputation zu dem Dekrete vom 14. November 1836, die Rechenschaft und das Subjekt betreffend. —

(Schluß der Rede des Abgeordneten v. Thielau).  
Es wird fast von allen Ständeversammlungen eher eine kürzere als längere Bewilligungsperiode gewünscht. Wenn man das Beispiel von Frankreich angeführt hat, wo man diese Maßregel ergriffen, um aus dem Provisorium herauszukommen, so muß man bedenken, daß in Frankreich eine einjährige Bewilligung stattfindet und die Stände sich dort jedes Jahr versammeln. Vergleicht man übrigens die Art der Bewilligung, wie sie erfolgen wird nach dem Vorschlage sub B., so zeigt sich, daß die Ständeversammlung sich über 5 Jahre im Voraus bestimmen muß, welche Einnahmen und Ausgaben erforderlich sein werden, daß aber bei dem ersten Vorschlage die Ständeversammlung nur 3 Jahre zu übersehen braucht. Es wird das genügen, wenn angeführt wird, daß man im Jahre 1836 auf die Jahre 1837 — 1839 bewilliget, während man dann im Jahre 1839 für 1841 — 1843 bewilligen würde. Die Ständeversammlung ist also im ersten Falle besser im Stande, den Bedarf dieser 3 Jahre übersehen zu können, als wenn die Ständeversammlung 1839 auf die Jahre von 1841 — 1843 bewilligen sollte, weil von der Zeit der Bewilligung an bis zum Bedarf der Summen noch 2 Jahre hin sind. Was kann sich mithin in dieser Zeit ändern? Die Ständeversammlung kann doch nicht übersehen, ob der Bedarf nach Ablauf von 2 Jahren nöthig sein wird, den die Staatsregierung postulirt hat, namentlich da sie über die Kassenbestände eine Unterlage im 1. oder Anfang des 2. Jahres der laufenden Bewilligung gar nicht erhalten kann. Meiner Ueberzeugung nach müßte selbst die Staatsregierung in Verlegenheit kommen, ihr Bedürfniß auf so lange Zeit vorher mit Sicherheit zu bestimmen. Wenn man in Betracht zieht, daß in Baiern eine 6jährige Bewilligung stattfindet, so ist dies nicht vortheilhaft, und es wird doch immer noch ein Provisorium fürs 1. Jahr nöthig. Wollte man es aber dort noch so einrichten, um aus dem Provisorium herauszukommen, so müßten die Stände den Bedarf auf 8 Jahre übersehen, d. h. sie müßten noch 2 Jahre voraus bewilligen auf die 6jährige Zeit, zu gleicher Zeit aber auch 2 Jahre der laufenden Periode vor sich haben. Von dem Vortheil dieser Art der Bewilligung kann ich mich nicht überzeugen.

Daß wir aber genöthigt wären, von der Verfassungs-Urkunde abzuweichen, kann ich nicht einsehen, da wir ein Provisorium haben. Es ist von Ihnen bewilligt worden, und Sie beurtheilen jetzt, ob sie Einnahme und Ausgabe auf diese 3 Jahre bewilligen wollen. Der einzige Nachtheil, der daraus entstehen könnte, wäre, daß Sie auf 1 Jahr höhere Abgaben bewilligt hätten, als nothwendig wären. Das wird nun aber compensirt dadurch, daß die Stände auch nicht höhere Ausgaben bewilligen, die vielleicht für die laufende Bewilligung sich als überflüssig darstellen. Ich bin daher der Meinung, daß man dem Vorschlage der Deputation, wie ihn die Majorität gestellt hat, beitrete.

Abg. Rour: Ich habe den Antrag des Abg. Atenstädt zwar unterstützt, theils um selbst darüber zu sprechen, theils um zu vernehmen, auf welche Weise von Andern dafür und dagegen sich geäußert werden würde. Auch hat die Ansicht der Minorität der Deputation, das ist unverkennbar, auf den ersten Anblick ungemein viel für sich, und es ist meine auf Ueberzeugung gegründete Meinung, daß nur auf diese Weise, zwar nicht jetzt, sondern erst künftig, ein Ausweg zu finden sein dürfte, um alle Inconvenienzen auszugleichen und vornehmlich der fortwährenden provisorischen Bewilligung überhoben zu werden. Allein bei diesem Landtage eine vierjährige Bewilligung auszusprechen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Es muß den Ständen am Herzen liegen, daß das, was die Verfassungs-Urkunde besagt, stets genau und vollständig beobachtet werde. Die Verfassungs-Urkunde beschränkt das Bewilligungsrecht jeder Ständeversammlung auf eine 3jährige Frist; es kann daher keine Ständeversammlung, so lange diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde besteht, länger als auf 3 Jahre eine Bewilligung erteilen, ausgenommen, wenn eine unabweißbare Unmöglichkeit vorliegt. Ein solcher Fall ist aber hier nicht vorhanden. — Nur dann, wenn die Bestimmung der 98. §. abgeändert werden könnte — denn eine Abweichung von der Verfassungs-Urkunde werden wir uns nicht erlauben wollen — würde ich im Stande sein, dem Vorschlage der Minorität der Deputation beizupflichten. Eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde kann aber an diesem Landtage nach der §. 152. der Verfassungs-Urkunde nicht erlangt werden. Ich glaube also, daß an und für sich, so angemessen auch die Ansicht der Deputation sich darstellt, solche doch an diesem Landtage nicht in Erfüllung gesetzt werden kann, sondern daß man sie aus dem angegebenen Grunde bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen lassen müsse. Ein großes Unglück erblicke ich übrigens auch nicht darin, wenn an diesem Landtage noch ein Provisorium bewilligt wird. Es ist von den Sprechern